

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 15. Januar 2013 hs
Versandt am **16. JAN. 2013**

Natur- und Umweltschutz

Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) im Gebiet Boden, Gemeinde Cham

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. b und § 9 Abs. 1 Bst. b Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sowie § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

beschliesst:

1. Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) wird auf den GS Nrn. 783, 784 und 779, Gemeinde Cham, gemäss Plan vom 15. Januar 2013 (Plannummer ZP-12) erlassen.
2. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.
3. Mit diesem Beschluss wird gleichzeitig die Baubewilligung der Baudirektion mit ihren Nebenbestimmungen eröffnet.
4. Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Die Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 2'400.-- für diesen Beschluss wird der [REDACTED] als Gesuchstellerin auferlegt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab erster Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung inkl. kantonalem Nutzungsplan für Abfallanlagen, Ausnahmegewilligung Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen, Baubewilligung, Beurteilung UVP an:
 - [REDACTED]
(eingeschrieben; Beilage: Rechnung)
 - [REDACTED]
 - Gemeinde Cham, Postfach 265, 6330 Cham
 - Gemeinde Knonau, 8934 Knonau
 - Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
 - [REDACTED]

- Baudirektion
- Amt für Wald und Wild
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung
- ✓ GIS-Fachstelle

Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Ausgangslage

1. Im Gebiet Boden, Gemeinde Cham, wird seit den 1960er-Jahren Kies abgebaut. Heute betreibt die [REDACTED] Kiesabbau im Gebiet Äbnetwald. Im Gebiet Boden besteht ein grosses Werkareal mit Kies- und Betonaufbereitungsanlage. Die [REDACTED] betreibt parallel dazu ein Asphaltwerk. Mit Beschluss vom 8. Mai 2012 hat der Regierungsrat das Kiesabbaugebiet Äbnetwald um zwei Etappen erweitert. Richtplanerisch sind im Gebiet Äbnetwald weitere Kiesreserven gesichert. Der Kiesabbau an diesem Standort dürfte deshalb auch in den kommenden 20 bis 30 Jahren aufrecht erhalten bleiben.
2. Die [REDACTED] (untenstehend [REDACTED] genannt) beabsichtigt, auf den GS Nrn. 783, 784 und 779, im Gebiet Boden, Gemeinde Cham, einen Recyclingplatz für die Aufbereitung mineralischer Bauabfälle zu errichten. Die Flächen werden heute mehrheitlich von der [REDACTED] als Lagerflächen für Kies genutzt. Auf den Umschlag- und Aufbereitungsplatz sollen künftig jährlich bis zu 140'000 m³ mineralische Bauabfälle angeliefert und zu mineralischen Sekundärbaustoffen (Betongranulat, Mischabbruchgranulat, Asphaltgranulat) verarbeitet werden. Diese können in den benachbarten Werken (Betonwerk der [REDACTED] und Belagswerk der [REDACTED]) weiterverarbeitet werden. Die Verwendung derartiger Sekundärbaustoffe erlangt eine immer grössere Bedeutung. Einerseits können durch deren Einsatz im Hoch- und Tiefbau die Kiesreserven geschont werden, andererseits kann dadurch Deponieraum gespart werden. Auf dem Recyclingplatz sollen Depotflächen für Rohmaterial, überdachte Lagerboxen für aufbereitete Recyclingprodukte, eine mobile Aufbereitungsanlage sowie ein Retentionsfilterbecken erstellt werden. Der 3 ha grosse Platz soll mehrheitlich versiegelt werden.
3. Der Kanton ist bestrebt, dass der Zugang zu Recyclingplätzen möglichst allen Unternehmen offen steht. Da das GS Nr. 783 im Eigentum des Kantons ist, war der Einbezug verschiedener Unternehmen Rahmenbedingung für das Projekt. In der nun als Gesuchstellerin auftretenden [REDACTED] sind zehn regional tätige Bauunternehmen in einem Konsortium zusammengeschlossen.
4. Am 3. Juli 2012 hat die [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] dem Amt für Raumplanung ein entsprechendes Gesuch um Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone und um Erteilung der Errichtungsbewilligung eingereicht. Gleichzeitig hat die Gesuchstellerin einen Umweltverträglichkeitsbericht erarbeiten lassen. Auf Verlangen der kantonalen Fachstellen hat die Gesuchstellerin im September 2012 weitere Planunterlagen geliefert und am 30. Oktober 2012 eine Begründung für das gewählte Platzniveau nachgereicht.
5. Das Amt für Raumplanung hat mit den Gesuchsunterlagen das Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Fachstellen, bei den Gemeinden Cham und Knonau, [REDACTED] sowie die Baudirektion des Kantons Zürich durchgeführt. Sämtliche Stellungnahmen sind in die Entscheide des Regierungsrates und der Baudirektion eingeflossen.
6. Mit Amtsblattpublikation vom 27. Juli und vom 3. August 2012 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen vom 27. Juli bis zum 27. August 2012 auf der Gemeinde Cham und beim Amt für Raumplanung hingewiesen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingereicht worden.

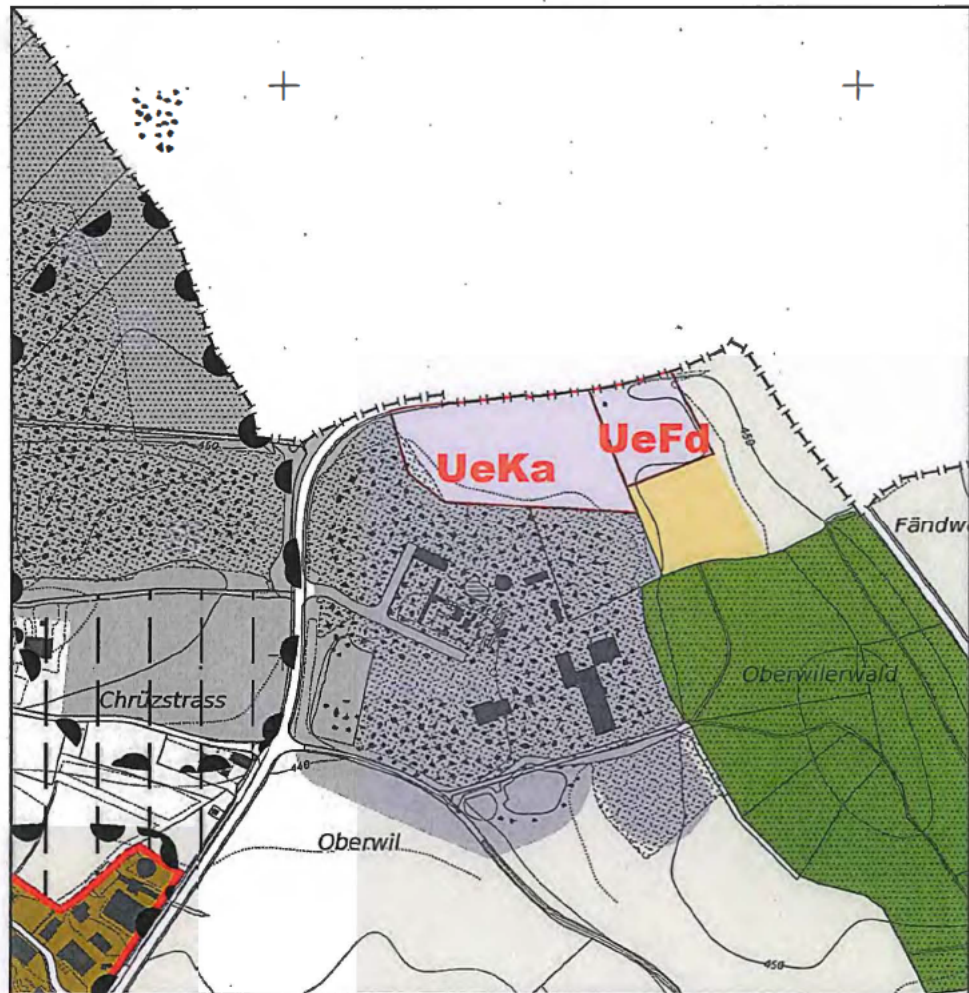
Erwägungen

1. Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. b PBG sind für Abfallanlagen kantonale Nutzungszonen auszuscheiden. Zuständig für den Erlass kantonalen Nutzungszonen ist gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b PBG der Regierungsrat. Im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind die Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt. Anlagen ab einer Verarbeitungskapazität von 10'000 t/a sind UVP-pflichtig. Das Vorhaben der [REDACTED] unterliegt folglich der UVP-Pflicht. An sich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Entscheides der Behörde, welche für das massgebliche Bewilligungsverfahren zuständig ist (§ 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998; EG USG; BGS 811.1). Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung vor, gilt dieses als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV). Eine umfassende Prüfung der Umweltaspekte ist vorliegend möglich. Aus diesem Grund ist die UVP im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung durchzuführen.
2. Die Baudirektion verfügt die Baubewilligung für die Anlage in einem getrennten, aber mit dem vorliegenden Beschluss koordinierten Erlass. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss ist deshalb zusammen mit der Baubewilligung der Baudirektion zu eröffnen (Art. 25a Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG; SR 700 und § 14bis Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976, VRG; BGS 162.1).
3. Es ist abzuklären, ob der Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen raumplanungs- oder umweltrechtliche Gründe entgegenstehen.
4. Im kantonalen Richtplan ist am Standort Boden ein Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle festgesetzt worden. Für das Umzonungsgesuch der [REDACTED] besteht also eine richtplanerische Grundlage.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2009 hat der Kantonsrat den Richtplan im Bereich Abbau Steine und Erden angepasst. Die Anpassung stützt sich auf das Kieskonzept aus dem Jahre 2008. Der Richtplantext E 11.1.3 verlangt, dass der Anteil der mineralischen Recyclingbaustoffe am jährlichen Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen bis ins Jahr 2025 von 12-15% auf 22-25% zu steigern sei. Dies ist ein klares Bekenntnis zur Förderung von Recyclingmaterialien.

Die Anlage ist im Richtplan als Punktsignatur ausgewiesen. Der Richtplan überlässt die genaue Abgrenzung der nachgelagerten Planung. Die beanspruchte Fläche beträgt 3 ha. Das GS Nr. 783 liegt in der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für Kiesabbau (UeKa), einer gemeindlichen Nutzungszone. Die GS Nrn. 784 und 779 liegen in der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung. Voraussetzung für den Bau des Recyclingplatzes ist eine Überführung der Fläche in eine kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen. Mit dem Richtplaneintrag besteht Gewähr, dass sich das Gebiet für einen Recyclingplatz eignet und zu vergleichsweise geringen Konflikten führt.

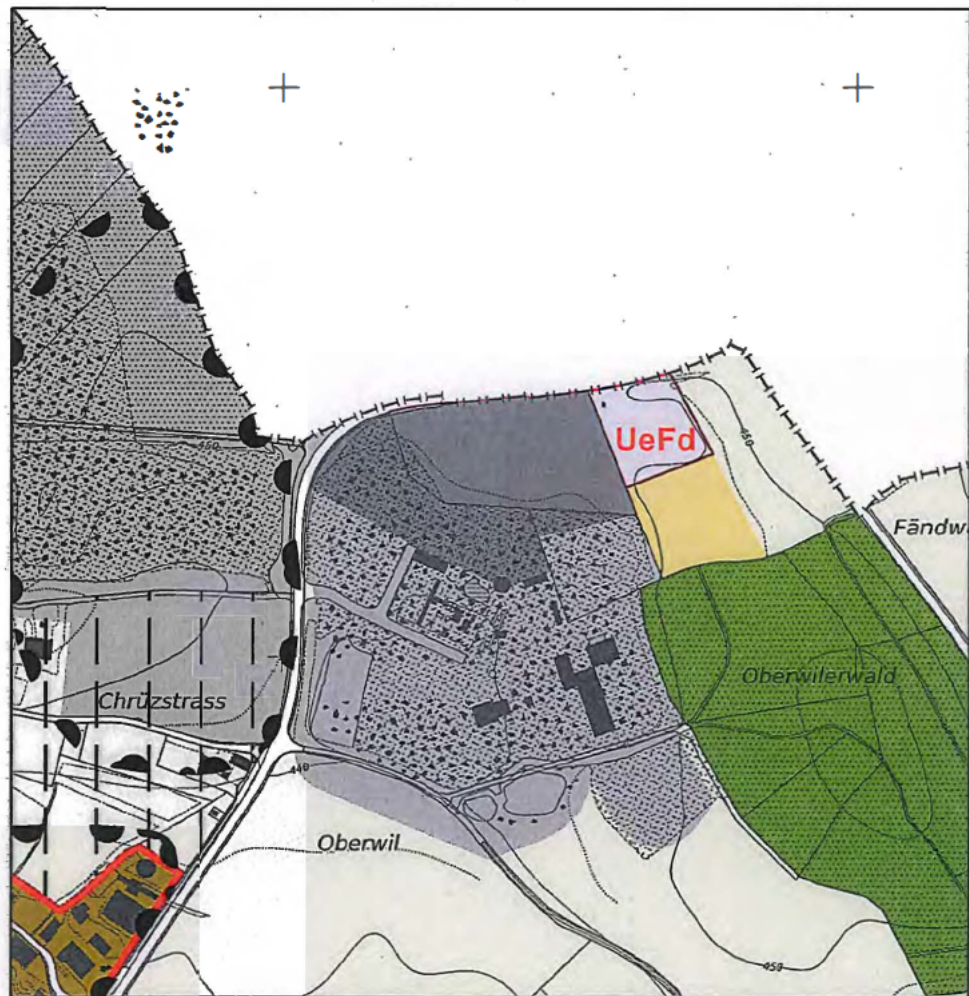
Die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen ist aus den vorgenannten Gründen gerechtfertigt.



Legende

	Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung
	Ortsbildschutzzone
	Landwirtschaftszone
	Naturschutzgebiet gemeindlich
	Uebrige Zone mit speziellen Vorschriften für Fahrende
	Uebrige Zone mit speziellen Vorschriften für gemeindlichen Kiesabbau
	Weilerzone
	Wald

Abbildung 1: Zonenplan bestehend



Legende

-  Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen
-  Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung
-  Ortsbildschutzone
-  Landwirtschaftszone
-  Naturschutzgebiet gemeindlich
-  Uebrig Zone mit speziellen Vorschriften für Fahrende
-  Uebrig Zone mit speziellen Vorschriften für gemeindlichen Kiesabbau
-  Weilerzone
-  Wald

Abbildung 2: Zonenplan neu

5. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhält, ist nachfolgend zu prüfen.

Die [REDACTED] hat über das Projekt eine abschliessende UVP-Voruntersuchung erarbeitet. Für die fachliche Beurteilung des UVB nach Art. 12 UVPV ist gemäss § 7 EG USG das kantonale Amt für Umweltschutz zuständig.

6. Das Amt für Umweltschutz hat gestützt auf die Mitberichte der kantonalen Fachstellen den UVB zu Händen des Regierungsrates beurteilt. In seiner Beurteilung des UVB vom 12. Oktober 2012 stellt das Amt für Umweltschutz fest, dass das Projekt der [REDACTED] unter Vorbehalt der nachfolgend gestellten Anträge den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Das Amt für Umweltschutz verpflichtet die Bauherrschaft, die im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnten projektintegrierten Massnahmen umzusetzen sowie die in seiner Beurteilung gemachten Hinweise und Empfehlungen bei der Projektierung und Realisierung des Projektes zu berücksichtigen. Die Begründungen für die Anträge sind in der Beurteilung des UVB vom 12. Oktober 2012, ergänzt am 5. November 2012, enthalten. Es ist festzustellen, dass die Anträge begründet und zutreffend sind. Damit der Einzonung auch aus Gründen des Umweltschutzes zugestimmt werden kann, sind sie zu übernehmen. Aus umweltrechtlicher Sicht steht der Einzonung somit nichts entgegen. Die Auflagen und Bedingungen finden Niederschlag in der Baubewilligung der Baudirektion, da sie vorwiegend technischer Art sind.

7. Der Regierungsrat kann somit die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" ausscheiden.

8. Der Umschlag und die Aufbereitung von Material innerhalb dieser Nutzungszone müssen zonenkonform erfolgen. Als Teil des kantonalen Nutzungsplans sind Nutzungsvorschriften zu erlassen.

Folgende Bestimmungen gelten für die kantonale Nutzungszone:

Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle)

Zweck: Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb eines Umschlag- und Aufbereitungsplatzes für mineralische Bauabfälle.

Abgrenzung: Gemäss Plan Nr. ZP-12

Bestimmungen: 1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) können, gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung, mineralische Bauabfälle gelagert und aufbereitet werden.

2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während des Betriebes des Umschlag- und Aufbereitungsplatzes zu belassen.

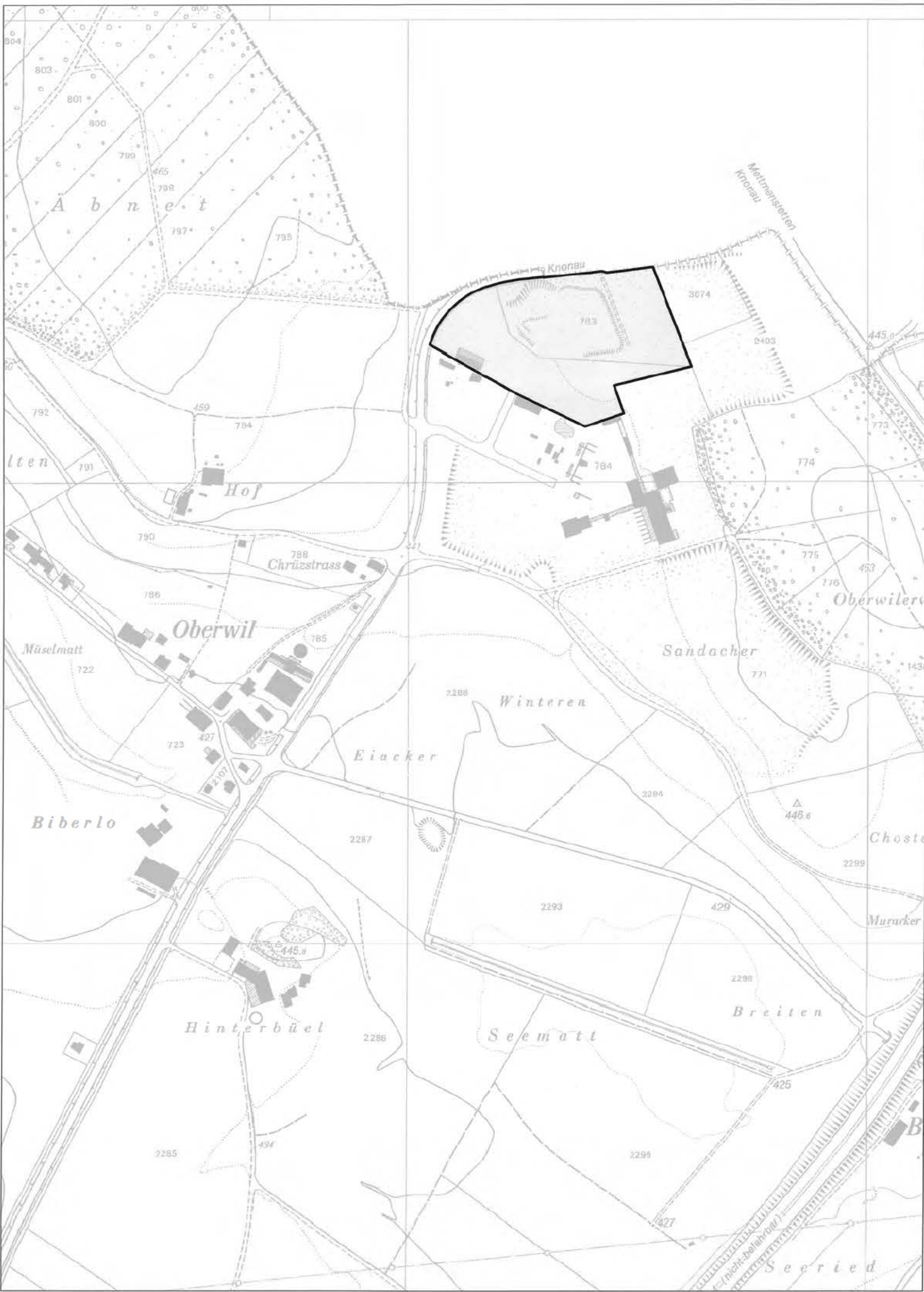
3. Die für den Betrieb des Umschlag- und Aufbereitungsplatzes zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Bauten und Anlagen haben sich

in Grösse und Gestaltung in die Landschaft einzupassen. Die Materiallager haben sich an der Höhe der benachbarten Bäume zu orientieren.

4. Wird der Umschlag- und Aufbereitungsplatz stillgelegt, müssen alle Anlagen und Zwischenlager innerhalb zweier Jahre abgebrochen werden. Mit dem Rückbau des Umschlag- und Aufbereitungsplatzes wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen (Umschlag- und Aufbereitungsplatz) aufgehoben und in eine dannzumal zu bestimmende Nutzungszone überführt.

9. Gestützt auf Lit. A Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif, BGS 641.1) werden der Gestuchstellerin für die Erteilung des Entscheides des Regierungsrates Gebühren in der Höhe von Fr. 2'400.-- auferlegt.

10. Der Antrag verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.



Beschlussinhalt

 Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen (Aba) "Boden"

Standort: Grundstück Nr.: 779, 783, 784
Flurname: Boden
Gemeinde: Cham
Plannummer: ZP-12
Massstab: 1:5000

Zug, den15. JAN. 2013.....
Im Namen des Regierungsrates
Der Landamann: Der Landschreiber:

Legende

Hinweise

Beschluss

Bestimmungen für kantonale Nutzungszonen

Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen
"Boden" (Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle)

- Zweck: Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb eines Umschlag und Aufbereitungsplatzes für mineralische Bauabfälle.
- Abgrenzung: Gemäss diesem Plan
- Bestimmungen: 1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Boden" (Umschlag und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle) können, gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung, mineralische Bauabfälle gelagert und aufbereitet werden.
2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzu messen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während des Betriebes des Umschlag und Aufbereitungsplatzes zu belassen.
3. Die für den Betrieb des Umschlag- und Aufbereitungsplatzes zonen konformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Bauten und Anlagen haben sich in Grösse und Gestaltung in die Landschaft einzupassen. Die Materiallager haben sich an der Höhe der benachbarten Bäume zu orientieren.
4. Wird der Umschlag- und Aufbereitungsplatz stillgelegt, müssen alle Anlagen und Zwischenlager innerhalb zweier Jahre abgebrochen werden. Mit dem Rückbau des Umschlag und Aufbereitungsplatzes wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen (Umschlag- und Aufbereitungs platz) aufgehoben und in eine dannzumal zu bestimmende Nutzungszone überführt.

Bestimmungen

Kantonale Nutzungszone für
Abfallanlagen

"Boden" (Umschlag und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle)

Gemeinde Cham

